

Zu § 3 der Verordnung:

§ 7

(1) Für die Gewährung des Zuschusses zum Familieneinkommen gelten die §§ 1 bis 6 entsprechend.

(2) Sind durch die Neuberechnung des staatlichen Kindergeldes die Voraussetzungen für den Anspruch auf Zuschuß zum Familieneinkommen nicht mehr gegeben, entfällt die Zahlung.

(3) Der Anspruch auf Zuschuß zum Familieneinkommen endet spätestens mit dem letzten Tag des Monats, der der Beendigung der Berufsausbildung, des Schulbesuches bzw. der Zahlung der Unterstützung für schwerstgeschädigte Kinder folgt.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 8

Als nicht zum Haushalt gehörend gelten auch Kinder, die

- a) das 14. Lebensjahr vollendet haben und sich zum Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug in einer staatlichen Einrichtung befinden,
- b) in Einrichtungen betreut werden, weil ihre Erziehungsberechtigten sich in einer Untersuchungshaftanstalt oder in einer Strafvollzugseinrichtung befinden.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 9

(1) Das staatliche Kindergeld und der Zuschuß zum Familieneinkommen werden monatlich gezahlt zusammen mit

- der Gehaltszahlung,
- der Lohnzahlung bzw. der ersten Abschlagszahlung,
- den Arbeitsvergütungen der Mitglieder sozialistischer Genossenschaften,
- der Stipendien-, Renten- oder einer vergleichbaren Zahlung.

Das staatliche Kindergeld und der Zuschuß zum Familieneinkommen sind auf den Lohn- bzw. Gehaltsnachweisen gesondert auszuweisen.

(2) Für die Kinder der im § 6 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung genannten Bürger ist die Zahlung des staatlichen Kindergeldes und des Zuschusses zum Familieneinkommen bis zum 10. des laufenden Monats durch den für ihren Wohnsitz zuständigen Rat der Gemeinde, Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — vorzunehmen.

(3) Das staatliche Kindergeld und der Zuschuß zum Familieneinkommen gehören nicht zum Durchschnittslohn. Sie unterliegen nicht der Lohn- oder Einkommenssteuer sowie der Beitragspflicht zur Sozialversicherung und sind nicht pfändbar.

§ 10

Sind bei der Feststellung der Anzahl der wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kinder auch Kinder zu berücksichtigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, hat der anspruchsberechtigte Bürger eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, daß diese Kinder seinem Haushalt angehören. Als Nachweis der noch nicht erreichten wirtschaftlichen Selbständigkeit können in der Regel die für die Besteuerung erbrachten Nachweise zugrunde gelegt werden.

§ 11

(1) Die Auszahlungskarte erhält der anspruchsberechtigte Bürger

- a) durch die staatliche Einrichtung des Gesundheitswesens, in der das Kind geboren wurde,

b) durch das Standesamt, wenn das Kind nicht in einer staatlichen Einrichtung des Gesundheitswesens geboren wurde,

c) auf Anforderung durch den für die Hauptwohnung des Kindes zuständigen Rat der Gemeinde, Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen —

- für in die Deutsche Demokratische Republik zuziehende Kinder,
- für an Kindes Statt angenommene Kinder sowie
- bei notwendigem Ersatz unbrauchbar gewordener oder verlorengangener Auszahlungskarten.

(2) Wird für Kinder eine Vormundschaft oder Pflegschaft angeordnet, ist die Auszahlungskarte durch die Organe der Jugendhilfe von der Auszahlungsstelle anzufordern und an den für die Hauptwohnung des Kindes zuständigen Rat der Gemeinde, Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — zur Aushändigung an den anspruchsberechtigten Bürger weiterzuleiten.

(3) Über die Ausgabe der Auszahlungskarten ist durch die Ausgabestelle ein Nachweis mit Ausgabedatum, Name und Geburtstag des Kindes sowie Name und Anschrift des Empfängers zu führen. Der Empfang der Auszahlungskarte ist vom Empfänger zu quittieren.

§ 12

(1) Die Auszahlungskarte für Kinder, die sich auf Grund von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe gemäß § 50 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik in Einrichtungen der Jugendhilfe oder des Gesundheits- und Sozialwesens befinden, ist durch die Organe der Jugendhilfe von der Auszahlungsstelle anzufordern und der Einrichtung zur Aufbewahrung zu übergeben.

(2) Die Auszahlungskarte für Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und sich zum Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug in einer staatlichen Einrichtung befinden, ist durch diese vom anspruchsberechtigten Bürger anzufordern und aufzubewahren.

(3) Bei Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung erhält der anspruchsberechtigte Bürger die Auszahlungskarte zurück.

§ 13

(1) Endet der Anspruch auf staatliches Kindergeld, ist die Auszahlungskarte in der Auszahlungsstelle 5 Jahre aufzubewahren.

(2) Vollendet ein Kind, für das gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung staatliches Kindergeld gezahlt wurde, das 16. Lebensjahr, ist dem anspruchsberechtigten Bürger die abgeschlossene Auszahlungskarte auszuhändigen.

§ 14

Bei der Beantragung des Zuschusses zum Familieneinkommen ist der Lehrvertrag, eine Bestätigung der Schule über den Schulbesuch bzw. der Bescheid der Sozialversicherung über die Unterstützung gemäß § 8 der Verordnung vom 24. April 1986 über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern (GBl. I Nr. 15 S. 243) vorzulegen.

§ 15

(1) Die Auszahlungsstellen gemäß § 6 Abs. 1 Buchstaben a bis c der Verordnung rechnen die von ihnen geleisteten Zahlungen im Zusammenhang mit der Überweisung der von ihnen für ihre Beschäftigten abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer ab.